

stimmt (BGHSt 14, 101). Diese Folge im Zusammenhang mit einer Ausdehnung des subjektiven Tatbestandes hat dazu geführt, daß die Bestimmung sich zur „Crux“ für die Praxis entwickelte.“

Recht beachtliche Veränderungen sind auch im Abschnitt „Landesverrat“ vorgesehen. So wird vorgeschlagen, den Begriff „Staatsgeheimnis“ enger zu fassen und die Mitteilung verfassungswidriger Staatsgeheimnisse nicht mehr mit Strafe zu bedrohen.

Diese Verbesserungen im Einzelfall dürfen jedoch nicht darüber hinwegtäuschen, daß der SPD-Entwurf keine durchgreifende und demokratische Erneuerung des strafrechtlichen Staatsschutzes, keine umfassende Aufhebung der Tatbestände des kalten Krieges und keine wirksamen Schranken gegen deren extensive Interpretation durch die politischen Sonderstrafkammern bringt. Eine grundlegende demokratische Erneuerung des politischen Strafrechts ist nach den Darlegungen der SPD-Führung auch gar nicht ihr Anliegen.

So enthält der vorliegende Entwurf im Gegensatz zum SPD-Entwurf aus dem Jahre 1950⁸ keine Strafbestimmungen mehr gegen die Vorbereitung eines Angriffskrieges, gegen Kriegs- und Revanchehetze, gegen die Diffamierung des antifaschistischen Widerstandskampfes sowie gegen die Verherrlichung nazistischen Unrechts. Damit erfüllt er nicht die Gebote des Völkerrechts, insbesondere aus dem Potsdamer Abkommen. Der Stellvertretende SPD-Vorsitzende Erl er sprach sich auf einer Pressekonferenz anlässlich des Dortmunder Parteitages für die Notwendigkeit der Beibehaltung von Bestimmungen gegen Staatsgefährdung aus, weil dies im Interesse „des Schutzes der freiheitlichen Ordnung“ notwendig sei. Die SPD-Führung ignorierte damit die Unterdrückung der demokratischen Kräfte in Westdeutschland mittels des politischen Strafrechts, sie setzt ihre antikommunistische Politik fort und steht in Einklang mit der Bonner Regierung auf dem Boden der Ausschließlichkeitsanmaßung.

Der Regierungsentwurf eines 8. Strafrechtsänderungsgesetzes

Die Bundesregierung versucht, der Öffentlichkeit weiszumachen, der Entwurf bringe eine Milderung gegenüber dem geltenden Recht, er sei darauf gerichtet, die Verständigung zwischen beiden Teilen Deutschlands zu erleichtern. So heißt es in einer offiziellen Erläuterung des Bundesjustizministeriums, es sei angestrebt worden, „das Gesetz von allem, was förderliche Kontakte zwischen den Menschen aus beiden Teilen Deutschlands behindern könnte, frei zu halten“⁹.

Die nüchterne Analyse des Regierungsentwurfs ergibt jedoch, daß er in seiner Gesamtheit auf eine Verschärfung des politischen Strafrechts abzielt. Dieser Entwurf und das sog. Gesetz über befristete Freistellung von der deutschen Gerichtsbarkeit (Handschellengesetz) vom 29. Juli 1966 (BGBl. I S. 453) sind aus einem Geist entstanden und dienen denselben Zielen: der Ausdehnung des an sich schon ausgeweiteten strafrechtlichen Staatsschutzes, dem Ausbau der aggressiven politischen Strafbestimmungen, der Bestimmungen, die gegen jede oppositionelle und demokratische Bewegung, gegen jede von der Regierungspolitik abweichende Meinung gerichtet sind.

Während Bundesjustizminister Jaeger früher immer von einer notwendigen Einschränkung als Hauptziel der „Reform des strafrechtlichen Staatsschutzes“ sprach, kommt das Bundesjustizministerium in seiner offiziellen Erläuterung zum Regierungsentwurf nicht umhin/festzustellen:

⁸ Bundestags-Drucksache 1/563.

⁹ „Reform des strafrechtlichen Staatsschutzes“, Bundesanzeiger (Bonn) Nr. 117 vom 29. Juni 1966.

„Mit einzelnen neuen Tatbeständen wird versucht, gefährlichen und zum Teil neuartigen Methoden des Angriffs auf unsere Verfassung zu begegnen.“^{10 11 12}

Welche „gefährlichen Methoden“ dies sein sollen, wird allerdings nicht dargelegt. Sie bilden jedoch den Vorwand dafür, daß der Entwurf zahlreiche Tatbestände erweitert und fünf völlig neue politisch bedeutsame, weite Tatbestände schafft. Demgegenüber sind die Einschränkungen bei den aus dem geltenden Recht übernommenen Tatbeständen ganz minimal. Von einer Reduzierung des politischen Strafrechts auf das unbedingt Notwendige — wie von westdeutscher Seite immer, wieder betont wird — kann also gar keine Rede sein. Selbst der hessische Justizminister Lauritzen kritisierte in der Bundesratssitzung am 15. Juli 1966, daß das politische Strafrecht weitgehend auf die Bewohner der „Sowjetzone“ ausgerichtet ist, und führte dazu u. a. aus:

„Wie eine solche Gesetzesregelung dem Grundgedanken der Wiedervereinigung dienlich sein soll, der doch dem Grundgesetz als Leitgedanke vorangestellt ist, ist nicht zu erkennen. Der Blick auf Einzelschriften des Entwurfs, dessen Lektüre sich jeder Staatsbürger vornehmen sollte, kann nur jeden mit Sorge erfüllen, der die große staatspolitische Bedeutung dieses als Regelung einer Spezialmaterie des Strafrechts gesetzestechnisch nicht leicht lesbaren Gesetzestextes erkennt.“¹¹

Staatssekretär Wachter als Vertreter des Landes Bayern blieb es vorbehalten, in der Bundesratssitzung Bedenken gegen „Einschränkungen“ des politischen Strafrechts durch den Regierungsentwurf zu äußern^{1*}. Selbst die beabsichtigte Ausweitung des politischen Strafrechts genügt also den extremen Kräften Westdeutschlands noch nicht!

Im folgenden soll zu einigen kennzeichnenden Regelungen des Regierungsentwurfs Stellung genommen werden:

Ausweitung der Bestimmungen über den Hochverrat

Bereits im Abschnitt „Hochverrat“ finden sich Erweiterungen sowohl in den Tatbeständen als auch in den Strafrahmen. Nach § 80 Abs. 1 soll nunmehr bereits wegen Hochverrats mit lebenslangem Zuchthaus oder mit Zuchthaus nicht unter zehn Jahren bestraft werden:

„Wer es unternimmt, mit Gewalt oder durch Drohung mit Gewalt

1. den Bestand der Bundesrepublik Deutschland zu beeinträchtigen . . .“

Nach dem gegenwärtig geltenden § 80 StGB liegt Hochverrat nur vor, wenn es unternommen wird, mit Gewalt oder durch Drohung mit Gewalt die auf dem Grundgesetz beruhende Ordnung zu ändern, das Bundesgebiet einem fremden Staat einzuverleiben oder einen Teil des Bundesgebietes loszureißen.

Die Gefährlichkeit der neuen Begehungsform „den Bestand der Bundesrepublik beeinträchtigen“ wird erst in vollem Umfang deutlich, wenn man dazu § 82 des Entwurfs betrachtet, der bereits die Vorbereitung eines hochverräterischen Unternehmens mit Zuchthaus bis zu zehn Jahren bedroht.

Soweit es im Abschnitt „Hochverrat“ geringfügige Einengungen des Strafrahmens gibt, z. B. in § 85 (Hochverräterische Publikationen), sind sofort Erweiterungen des Tatbestandes festzustellen. So wird in § 85 Abs. 1 Buchst. c nunmehr auch bestraft, wer Schriften usw., deren Inhalt den äußeren Tatbestand des Hochverrats oder der Vorbereitung eines hochverräterischen Unternehmens (§§ 80 bis 82) erfüllt, . . . bezieht, an

¹⁰ Ebenda.

¹¹ Das Parlament Nr. 31 vom 3. August 1966.

¹² Ebenda.